

# **Tanzsportclub Grün-Gelb Erftstadt**

**Satzung vom 11.März 2015**

## **TEIL A: ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Club führt den Namen Tanzsportclub Grün-Gelb Erftstadt e.V. (TSC Grün-Gelb Erftstadt e.V.). Er wurde am 26. Mai 1976 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erftstadt. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln, Nr. 700 784 eingetragen
2. Gerichtsstand ist Köln.
3. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form verwendet. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze des Vereinslebens**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **TEIL B: MITGLIEDSCHAFTEN**

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaften**

1. Der Club ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., dem Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und damit in dem übergeordneten Deutschen Tanzsportverband e.V., sowie in den Unterorganisationen des Landessportbundes.
2. Der Club kann in weiteren Organisationen oder Vereinen Mitglied sein.

### **§ 5 Formen der Mitgliedschaft im Verein**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

1. Der Verein besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Mitglieder-rechten und -pflichten. Sie können als Aktive am Sportbetrieb teilnehmen. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder werden.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Mitgliederrechten und -pflichten. Sie können nicht als Aktive am Sportbetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglied kann jedes Clubmitglied, aber auch jede sonstige natürliche Person werden, die wegen besonderer Verdienste um den Club von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und -pflichten, sind jedoch von einer Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Eine Änderung des Status der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären (schriftlich oder per Email). Die Änderung des Status wird nach Eingang zum 1. Tag des übernächsten Monats gültig.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Aufnahme in Textform. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie ggf. weitere Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Tod
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (schriftlich oder per Email) gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit 30 Tagen Vorlauf zum Monatsende gekündigt werden. Dieses Recht kann ein Mitglied einmal in Anspruch nehmen.
4. Nach einem Jahr der Mitgliedschaft ist eine Kündigung zum Ende eines Quartals mit einem Vorlauf von 6 Wochen möglich.
5. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt in Textform.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn,
  - ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung in Textform seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnung des Vereins schuldhaft begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung auf Ausschluss ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang des Antrages beim Mitglied zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.
5. Gegen den Beschluss zur Ausschließung steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsleistungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder bei Unmöglichkeit der Herausgabe wertmäßig abzugelten.

## **TEIL C: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 10 Rechte**

1. Aktive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an Trainings- bzw. Übungsstunden teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder
3. Alle Mitglieder, sofern sie eine natürliche Person sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.

### **§ 11 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung (*siehe § 14*) in vollem Umfang ausgeübt werden.

## **§ 12 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Zweck des Vereins zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten,
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

## **§ 13 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Der Verein kennt folgende Beiträge, Gebühren und Umlagen:
  - Mitgliedsbeitrag
  - Trainingsbeitrag
  - Individuelle Gebühren bei der Teilnahme an Wettbewerben gem. der Vorgaben der jeweiligen Dachverbände.
2. Der Verein behält sich das Recht vor, Umlagen zu erheben.
3. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Trainingsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **TEIL D: ORGANE DES VEREINS**

### **§ 14 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Der Verein hat eine Vereinsjugend. Das Nähere hierzu regelt die Jugendordnung.

### **§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit eines Vorstandsmitgliedes trifft die Mitgliederversammlung. Für alle anderen Mitglieder trifft diese Entscheidung der Vorstand. Im Falle einer entgeltlichen Vereinstätigkeit eines Vereinsamtsinhabers im pädagogischen Bereich entscheidet der Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern, Trainern sowie mit Personal des nichtpädagogischen Bereichs abzuschließen.

### **§ 16 Die Mitgliederversammlung**

1. Es gibt ordentliche (§ 17) und außerordentliche (§ 18) Mitgliederversammlungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Der lebensälteste anwesende Kassenprüfer übernimmt die Versammlungsleitung bei der Wahl des Vorsitzenden oder bei Entscheidungen über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt und wie ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.
8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es enthält alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter ernannt.
9. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.  
Wahlen werden geheim durchgeführt.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
  - die Entscheidung über den Jahresabschluss,
  - die Entscheidung über den Haushaltplan,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Billigung des Veranstaltungskalenders,
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins,
  - die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - die Beschlussfassung zu fristgerecht vorgelegten Anträgen.
11. Eine Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Email oder Brief) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

## **§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet. Sie wird im Veranstaltungskalender terminiert und tritt jährlich einmal zusammen.

## **§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragen.

## **§ 19 Der Vorstand**

1. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand berichtet jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer und Medienbeauftragten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Turnierwart
  - und dem Jugendwart, sofern ein solcher gewählt wurde.
4. Die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen Jugendwart) werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
6. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder sich durch ein wählbares Mitglied ergänzen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Dieser muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Ergänzung des Vorstandes muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheiden alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, übernimmt der lebensälteste Kassenprüfer die Aufgaben der Führung des Vereins bis zur Neuwahl.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für 2 Jahre zu Kassenprüfern. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen erfolgen.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Sie prüfen stichprobenartig die Buchungsunterlagen des Vereins zum Jahresabschluss und legen das Ergebnis der Prüfungen schriftlich nieder.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Durchführung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit Eintritt in den Verein willigt jedes Mitglied ein, dass
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Email-Adresse, sofern vorhanden
  - Telefon- und/oder Mobilfunknummer
  - Gruppenzugehörigkeit im Verein
  - Berufliche Tätigkeit
 in einer Mitgliederdatei geführt werden.
5. Name, Vorname, Emailadresse, telefonische Erreichbarkeit und Gruppenzugehörigkeit können allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **TEIL E: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst oder fusioniert werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mehr als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von ihnen  $\frac{3}{4}$  dem Antrag zustimmen. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand sofort eine

neue Mitgliederversammlung unter nochmaligem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung oder Fusion des Vereins in der vorgeschriebenen Form einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet.

2. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Stadtsportverband Erftstadt zu, der es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.März 2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.